

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der BEROWA GmbH

A. Geltungsbereich - Allgemeines

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich und für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen. Entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers / Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten Ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Vertragspartner zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Mündliche Abmachungen und Abänderungen bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.
3. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von uns abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Lieferungen an den Auftraggeber vorbehaltlos ausführen. Ebenso für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit dem jeweiligen Auftraggeber, auch wenn sie nicht nochmals vereinbart werden.

B. Angebote / Aufträge

1. Sämtliche Angebote, Preise und Lieferzeiten sind freibleibend.
2. Bei der Bestellung eines Werks erklärt der Auftraggeber/Besteller verbindlich, uns den Auftrag erteilen zu wollen. Innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei uns, sind wir berechtigt, dass in der Bestellung liegende Vertragsangebot anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich oder durch Übergabe des Werkes an den Auftraggeber erklärt werden.
3. In einem Bestätigungsschreiben werden die zu erbringenden Leistungen bezeichnet und der voraussichtliche Fertigungstermin angegeben.
4. Der Vertragsabschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäfts mit unserem Zulieferer. Wir werden den Auftraggeber unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Leistung informieren. Eventuell bereits erbrachte Gegenleistungen werden zurückerstattet.

C. Preise / Preisänderungen

1. Unsere Preise gelten „ab Werk“ ausschließlich Verpackung, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.
2. Die Preise verstehen sich zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer/Mehrwertsteuer. Versandkosten, Installation und sonstige Nebenleistungen sind im Preis nicht inbegriffen, soweit keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde. Zusatzleistungen, die nicht in der Preisliste und im Angebot enthalten sind, sind gesondert zu vergüten. Dies gilt insbesondere für Mehraufwand, in Folge
 - a) von notwendiger und zumutbarer Inanspruchnahme Leistungen Dritter,
 - b) von Leistungen die außerhalb der Geschäftszeiten erbracht werden.
3. Soweit zwischen Vertragsabschluss und vereinbarten und/oder tatsächlichen Lieferdatum mehr als sechs Monate liegen, gelten die zur Zeit der Lieferung oder Bereitstellung gültigen Preise des Verkäufers; übersteigen die zuletzt genannten Preise die zunächst vereinbarten um mehr als 10 %, so ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

D. Zahlungsbedingungen/Abschlagszahlungen

1. Sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden, sind von uns gestellte Rechnungen innerhalb von 5 Tagen rein netto zu begleichen,
2. Wir sind berechtigt dem Baufortschritt entsprechende Abschlagszahlungen in Höhe des Wertes der jeweils nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen einschließlich des ausgewiesenen, darauf entfallenden Umsatzsteuerbetrages zu verlangen. Als Leistungen gelten hierbei auch die für die geforderte Leistung eigens angefertigten und bereitgestellten Bauteile, sowie die auf der Baustelle angelieferten Stoffe und Bauteile, wenn dem Auftraggeber nach seiner Wahl das Eigentum an ihm übertragen wird oder entsprechende Sicherheit gegeben wird.

E. Verzinkung und Pulverbeschichtung

Eine Verzinkung und / oder Pulverbeschichtung eines Zauns / einer Zaunanlage dient dem Korrosionsschutz und stellt kein optisches Gestaltungsmittel dar. Wir weisen darauf hin, dass unterschiedliche Zinkmuster, -stärken, -pickel, der jeweilige Glanzgrad, Unterschiede in Farbnuancen und auch leichte Transportbeschädigungen (Kratzer) der Verzinkung/Beschichtung sich nicht vermeiden lassen und jeweils keine Mängel darstellen.

F. Montage Zäune / Zaunanlagen

1. Unser Angebot gilt inklusive aller An- und Abfahrten, sowie Betonkosten und Kleinmaterial. Die Abrechnung der Arbeiten erfolgt durch uns nach genauem Aufmaß.
2. Die Zaunflucht muss vor Arbeitsbeginn frei zugänglich sein, das Freischneiden der Zaunflucht erfolgt bauseits.
3. Voraussetzung für eine Montage ist ein normal grabbarer Boden (Bodenklasse 3 und 4), der ein einfaches Ausheben von Pfostenlöchern oder Einrammen von Pfosten ermöglicht. Falls diese Bodenbeschaffenheit nicht gegeben ist, oder dies während der Montage sichtbar wird (z.B. Fels, Steine, Beton, Wurzeln, gefrorener Boden, Sumpf), sowie Kosten für Pflasterarbeiten, hat der Auftraggeber den dadurch bedingten zeitlichen Mehraufwand mit einem Stundensatz in Höhe von € 45,00 zzgl. gesetzl. MwSt., sowie den gegebenenfalls Maschinen-, Material-, und Auslagemehraufwand zu erstatten.
4. Die Zaunflucht und Position von Toren ist vom Auftraggeber vorzugeben. Die Verlegung des Zauns erfolgt im Ermessen des Monteurs, so dass optisch ein guter Gesamteindruck entsteht, es sei denn der Auftraggeber erteilt eine anderweitige ausdrückliche Weisung.
3. Der Auftraggeber ist verpflichtet eventuelle Versorgungsleitungen (Strom, Gas, Kanal, Telefon etc.) die im Bereich der Zaunflucht verlaufen vor Montagebeginn schriftlich anzugeben.
4. Bei starkem Gefälle müssen zusätzlich Endpfosten montiert und die Gittermatte getrennt werden. Die entstandenen Schnittstellen werden mit Zink versiegelt und mit entsprechender RAL Farbe wieder beschichtet.
5. Die Höhenlage des Zauns ergibt sich aus den Hoch- und Tiefpunkten des Geländes. In der Regel werden unsere Zäune im Gefälle durch Abstufung vorgenommen.
6. Bei Montage eines Zauns / einer Zaunanlage an eine Gebädefassade übernehmen wir keine Haftung hinsichtlich einer daraus resultierenden etwaigen Beschädigung der Fassade nebst deren Dämmung. Etwaige Nachbesserungs- und Nacharbeiten der Fassade hat der Auftraggeber auf eigene Kosten auszuführen. Unsere Monteure sind angewiesen, eventuelle Stemm- und Bohrarbeiten mit der größtmöglichen Sorgfalt und Vorsicht auszuführen.

G. Behördliche und sonstige Genehmigungen

Die Einholung etwaiger notwendiger Genehmigung ist Sache des Auftraggebers.

H. Gewährleistung

1. Zunächst leisten wir für einen Mangel nach unserer Wahl Gewähr durch Nacherfüllung in Form einer Mängelbeseitigung oder durch Lieferung einer neuen mangelfreien Sache.
2. Schlägt eine zweite Nacherfüllung fehl, so ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Besteller jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Sofern wir die in einem Mangel liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten haben, ist der Auftraggeber nicht zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
3. Rechte des Auftraggebers/Bestellers wegen Mängeln, die nicht ein Bauwerk bzw. ein Werk betreffen, das in der Erbringung von Planungs- und Überwachungsleistung hierfür besteht, verjähren in einem Jahr ab Abnahme des Werkes/Reparaturgegenstands. Die kurze Verjährungsfrist gilt nicht, wenn uns grobes Verschulden vorwerfbar ist, sowie im Falle von uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Auftraggebers. Unberührt bleibt ebenfalls unsere Haftung nach dem ProdHaftG.
4. Das arglistige Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit bleiben weitergehende Ansprüche unberührt.
5. Garantien im Rechtssinne erhält der Auftraggeber/Besteller durch uns nicht.

I. Haftungsbeschränkungen

1. Bei Pflichtverletzungen die leicht fahrlässig durch uns zu vertreten sind, beschränkt sich unsere Haftung auf den nach der Art des Werkes vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen.
2. Gegenüber Unternehmern haften wir bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht.
3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche des Auftraggebers aus Produkthaftung. Weitergeltende Haftungsbeschränkungen nicht bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei uns zurechenbarer Verlust des Lebens des Auftraggebers.

J. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung, behalten wir uns das Eigentum an der Ware vor.
2. Der Besteller ist verpflichtet uns einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaiger Beschädigung oder Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Ein Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Wohnsitzwechsel hat uns der Besteller unverzüglich anzuzeigen.
3. Der Besteller ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Wir nehmen die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Unternehmer zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Wir behalten uns vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.
4. Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug oder einer der vorstehenden Verpflichtungen vom Vertrag zurückzutreten und die Ware heraus zu verlangen.

K. Lieferzeit

1. Der Beginn der vereinbarten Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
2. Ein Fixgeschäft kann nur bei ausdrücklicher Absprache angenommen werden. Im Übrigen hat unsere Lieferverpflichtung nicht den Charakter von fixgeschuldeten Leistungen.

3. Die Einhaltung der Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße erfüllende Verpflichtung des Bestellers voraus. Die Einhaltung des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

4. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt der Schuldner sonstige Mitwirkungspflichten so sind wir berechtigt den insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

5. Sofern die Voraussetzung des vorstehenden Absatzes vorliegt, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Sache in dem Zeitpunkt auf den Besteller, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

6. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen soweit der zugrunde liegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft ist. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzuges der Besteller berechtigt ist geltend zu machen, dass sein Interesse an der Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.

7. Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht ist unsere Schadenersatzhaftung den vorhersehbaren typischerweise einredenden Schaden begrenzt.

8. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

9. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung nicht mehr vorübergehend wesentlich erschweren, oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streiks, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw.; auch wenn sie bei unserem Lieferanten oder dessen Unterlieferanten eintreten – haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung bezüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben, oder wegen des nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Besteller nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von einer Verpflichtung frei, so kann der Besteller hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände können wir uns nur berufen, wenn wir den Besteller unverzüglich benachrichtigen.

10. Weitergehende gesetzliche Ansprüche und Rechte des Bestellers bleiben vorbehalten.

L. Schlussbestimmung

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

2. Ist der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag unser Geschäftssitz. Dasselbe gilt, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder der gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klagerhebung nicht bekannt ist.

3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages mit dem Auftraggeber/Besteller, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.